



An das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Per E-Mail: post.13@bmfwf.gv.at

Leoben, am 14. Juli 2017

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes 2018
zu GZ: BMWFW-91.511/0013-I/3/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018) übermittelt die Montanuniversität Leoben folgende Stellungnahme mit dem Ersuchen um Berücksichtigung:

Nach § 6 Abs. 4 des Entwurfes sind Praxiszeiten, die zwischen Beendigung des Bachelorstudiums und Beendigung des Masterstudiums in einem Anstellungsverhältnis absolviert wurden, bis zu einem Ausmaß von 18 Monaten auf die Dauer der praktischen Betätigung anzurechnen.

Die Formulierung „zwischen Beendigung des Bachelorstudiums und Beendigung des Masterstudiums“ wirft die Frage auf, ob auch Praxiszeiten, die nach Abschluss des Bachelorstudiums, aber noch vor Aufnahme des Masterstudiums geleistet wurden, angerechnet werden können. Dem Wortlaut nach wäre das wohl möglich, und zwar auch dann, wenn die Praxis im vollen Umfang (18 Monate) in dieser studienfreien Zeit abgeleistet wurde.

In den Erläuterungen und auch im Vorblatt zu diesem Gesetzesentwurf wird dazu ausgeführt, dass (nur) während des Masterstudiums zurückgelegte Zeiten angerechnet werden. Um möglichen Irritationen vorzubeugen, wird vorgeschlagen, die Formulierung „zwischen Beendigung des Bachelorstudiums und Beendigung des Masterstudiums“ durch die Formulierung „während des Masterstudiums“ zu ersetzen.



Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

www.parlament.gv.at

Abs. 4 des Entwurfes nennt nur Masterstudien (nach Universitätsgesetz 2002), nicht jedoch auch die den Masterstudien vergleichbaren Studien. Diese Einschränkung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Es wird deshalb vorgeschlagen, neben den Masterstudien auch Magisterstudien, Diplomstudien, Fachhochschul-Magisterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge explizit in die Regelung des Abs. 4 einzubeziehen.

Nach dem Gesetzesentwurf müssen die anrechenbaren Praxiszeiten in einem „Anstellungsverhältnis“, nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf in einem „Angestelltenverhältnis“ geleistet werden. Welche Regelung ist nun intendiert?

Mit freundlichem Glück auf!



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried EICHLSEDER
Rektor



Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

www.parlament.gv.at